



Code of Conduct für die Geschäftspartner der WM SE und der verbundenen Unternehmen

Präambel

WM SE und ihre in der Anlage genannten verbundenen Unternehmen bekennen sich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Das gleiche Verhalten wird von den Geschäftspartnern erwartet. Die Geschäftspartner haben mit der Unterzeichnung die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct zu erfüllen, welcher sich auf nationale Gesetze wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie internationale Übereinkommen wie ILO, Minimata-, PoP- und dem Basler Übereinkommen stützt.

Anforderungen an Geschäftspartner

Von den Geschäftspartnern wird die Einhaltung folgender Grundprinzipien erwartet:

I Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften der Länder, in denen sie geschäftlich tätig sind, einzuhalten.

Die Geschäftspartner haben in ihren Geschäftsbetrieben geeignete Kontrollsysteme zu unterhalten, die Gesetzesverstöße verhindern und deren Untersuchung ermöglichen.

II Verbot von Sklaverei und sonstige ähnliche Formen

Verboten ist Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

III Verbot von Zwangsarbeit

Verboten ist die Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

IV Verbot von Kinderarbeit

Verboten ist die Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter unter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 4 sowie den Art. 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26.06.1973 über das Mindestalter für die Zulassung der Beschäftigung abweicht.

Weiter ist das Verbot der schlimmsten Form der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren zu beachten.

Dies umfasst:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Regionen
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handeln von Drogen
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

V Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Verboten ist die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten

VI Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Verboten ist die Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können
- die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen

VII Diskriminierungsverbot

Verboten ist die Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

VIII Angemessene Vergütung

Verboten ist das Vorenthalten eines angemessenen Lohns. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

IX Erhalt der Lebensgrundlagen

Verboten ist die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt

X Verbot der Zwangsräumung, Enteignung und Einsatz von Sicherheitskräften

Verboten ist die widerrechtliche Zwangsräumung und der widerrechtliche Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

Verboten ist die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird - Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden

XI Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Bzgl. des Umgangs mit Abfall und gefährlichen Stoffen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Verboten ist die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten nach Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil 1 des Minamata-Übereinkommens
- Verboten ist die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen nach Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum
- Verboten ist die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens
- Verboten ist die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1a und Anlage A des POPs-Übereinkommen



- Verboten ist die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten
- Verboten ist die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle nach dem Basler Übereinkommen

XII Fairer Wettbewerb

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie das Prinzip des fairen Wettbewerbs befolgen und geltende wettbewerbsrechtliche Vorschriften beachten.

XIII Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind vom Geschäftspartner zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

XIV Interessenskonflikte und Korruptionsbekämpfung

Die Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass Geschäftsentscheidungen frei von jeglichen Interessenkonflikten mit privaten Belangen oder sonstigen Aktivitäten erfolgen.

Die Geschäftspartner dürfen Korruption in all ihren Formen in keiner Weise tolerieren und niemals Bestechungsgelder oder geldwerte Vorteile gewähren, annehmen oder vermitteln mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

XV Verhinderung von Geldwäsche

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, und dürfen sich in keiner Weise an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.



XVI Ausfuhrkontrolle

Die Geschäftspartner müssen die geltenden Vorschriften betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie alle geltenden Embargos und Sanktionen beachten.

XVII Datenschutz

Die Geschäftspartner müssen die geltenden Datenschutzvorschriften beachten und befolgen.



Umsetzung der Anforderungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit diesem Code of Conduct handelt und dass die Herstellung des Produkts/Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette unter Einhaltung dieses Code of Conducts erfolgt.

Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass seine Partner die Anforderungen dieses Code of Conducts einhalten.

WM SE und ihre verbundenen Unternehmen behalten sich vor, die Einhaltung der in diesem Code of Conduct aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe von Audits an den Standorten der Geschäftspartner zu überprüfen.

Ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Vertragsbeziehungen zu beenden.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Code of Conducts, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze sowie Anforderungen des Code of Conducts zu verhalten.

Geschäftspartner: _____

Adresse: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage verbundene Unternehmen

- autoservice.com VP GmbH
- Cartrend GmbH
- EVB Handelshaus Bour GmbH
- FISCHER Bike GmbH & Co. KG
- Fuchs + Sanders Schrauben-Großhandels GmbH + Co. KG
- Intertec Beteiligungs-GmbH
- Intertec Asia Ltd.
- Intertec Polska Sp. Z.o.o.
- Inter-Union Technohandel GmbH
- masteroil GmbH
- MTS MarkenTechnik Service GmbH & Co. KG
- MTS Verwaltungs-GmbH
- Nigrin GmbH & Co. KG
- Parkshore Trading Corp.
- SSF Imported Auto Parts LLC
- Systemzentrale plus Werkstattkonzepte GmbH
- Tegro AG
- UNIPART Technik GmbH
- WM Autodele ApS
- WM Autodíly spol. s r.o.
- WM Automaterialen B.V.
- WM Autoricambi S.r.l.
- WM Fahrzeugteile AG
- WM Fahrzeugteile Austria GmbH
- WM Fahrzeugteile Austria Holding GmbH
- WM Logistics Germany GmbH
- WM Logistic Nýřany spol. s r.o.